

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Sozialstaat 2019 – Was Hamburg jetzt für Hartz-IV-Bezieher/-innen tun kann!

Hartz IV gerät ins Wanken. Vor dem Bundesverfassungsgericht steht aktuell die Sanktionspraxis auf dem Prüfstand. Die besonders harten Sanktionen für junge Menschen werden inzwischen ganz überwiegend kritisch gesehen. Es hat sich „herumgesprochen“, dass sie nicht einmal geeignet sind, ihr Ziel zu erreichen.

Darüber hinaus möchte sich aber auch die SPD aus der Verbindung zum Thema „Hartz IV“ lösen. Sie hat das Konzept für einen „Sozialstaat 2025“ vorgestellt. Der Hartz-IV-Regelsatz soll gleich bleiben, aber nun Bürgergeld heißen. Lediglich „sinnwidrige und unwürdige“ Sanktionen sollen abgeschafft werden. Das lässt einen weiten Interpretationsspielraum.

Weitergehend ist da der Vorstoß des GRÜNEN-Vorsitzenden Robert Habeck, eine sanktionsfreie Garantiesicherung einzuführen. Die von der Partei DIE LINKE schon lange geforderte sanktionsfreie Mindestsicherung kann als Vorbild bezeichnet werden.

Jede Diskussion, die das Hartz-IV-System infrage stellt, ist zu begrüßen. Eine Umsetzung durch die jetzige Bundesregierung ist allerdings nicht zu erwarten. In Hamburg gibt es jedoch eine rot-grüne Mehrheit, die sofort zumindest punktuelle Verbesserungen für Hartz-IV-Bezieher/-innen umsetzen oder zumindest in Richtung Bundespolitik auf den Weg bringen könnte.

Die Linksfraktion Hamburg hat bereits Vergünstigungen bei der Mobilität und Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket gefordert. Darüber hinaus besteht in Hamburg die Möglichkeit, aus Landesmitteln insbesondere höhere Sonderbedarfe für Erstausstattungen sowie höhere Kosten der Unterkunft und Heizung zu finanzieren, weil es sich dabei um kommunale Ausgaben handelt, für die der Bund zum Teil finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Hamburg kann hier in einem gewissen Maß selbst darüber bestimmen, in welcher Höhe zusätzliche Landesmittel eingesetzt werden sollen.

Neben notwendigen elementaren finanziellen Verbesserungen liegen erhebliche Härten des Hartz-IV-Systems in dem Druck, der auf die Betroffenen ausgeübt wird („fordern“) – immer ausgehend von der unehrlichen Prämisse der „Eigenverantwortung“, die Leistungsbezug als ein persönliches Versagen dastehen lässt und gesellschaftliche Ursachen völlig ausblendet. Die Soziologin Bettina Grimmer bezeichnet in ihrer Dissertation „Folgsamkeit herstellen“ (transcript Verlag, Bielefeld 2018) die Jobvermittlung in den Jobcentern als ein neoliberales Projekt. Der „Kunde“ habe sich an die Erfordernisse des Marktes anzupassen, um vermittelbar zu werden.

Würde man sich in der konkreten Umsetzung von dieser Forderung nach Unterwerfung unter die „symbolische Ordnung“ lösen, wäre im Rahmen der geltenden Regelungen schon einiges erreicht. Dazu müsste aber der permanent im Raum stehende Verdacht der Unwilligkeit und des Missbrauchs abgelegt werden. Dann wäre es mit Sicherheit möglich, eher mal einen Zuschuss statt eines Darlehens zu gewähren, eher mal davon auszugehen, dass es gute Gründe für oder gegen einen Umzug gibt, dass Bedarfe nicht

ohne Grund geltend gemacht werden, dass nicht noch die x-te Bescheinigung zum Nachweis der Bedürftigkeit vorgelegt werden muss, dass ein Fernbleiben vom Termin kein böser Wille ist und dass chancenlose Bewerbungen unsinnig sind.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

die nachfolgenden Maßnahmen umgehend zu ergreifen:

I. Existenzsicherung

1. Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Absatz 3 S. 1 Nummer 1 SGB II auf ein zeitgemäßes Niveau anzuheben,
2. die Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 S. 1 Nummer 2 SGB II auf ein zeitgemäßes Niveau anzuheben,
3. sämtliche sonstigen SGB-II-Leistungen, deren Ausgestaltung der Höhe nach in den Zuständigkeitsbereich der Freien und Hansestadt (FHH) Hamburg fällt, unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie bedarfsdeckend sind und in der Höhe anzupassen.

II. Wohnen

1. Neben Maßnahmen zur Begrenzung der Miethöhen die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft als Richtwerte zu gestalten und fortlaufend den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Hamburger Wohnungsmarkt anzupassen, insbesondere
 - stärker an den deutlich über den Bestandsmieten liegenden Neuvermietungspreisen zu orientieren,
 - ergänzend die Wohnungsgrößen und soziale Kriterien zu berücksichtigen,
2. die Fachanweisung zu § 22 SGB II dahin gehend zu ändern beziehungsweise zu ergänzen,
 - dass der Umzugswunsch der Betroffenen im Grundsatz als erforderlich anerkannt wird, soweit sich die Kosten für die neue Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bewegen,
 - und dass unbürokratisch und umgehend die Übernahme von Kosten der Unterkunft sowie Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten auch nach Abschluss des Mietvertrages (soweit nicht rechtzeitig einholbar) zugesichert werden,
3. die Fachanweisung zu § 22 SGB II dergestalt zu ändern, dass von Kostensenkungsverfahren (Umzugsaufforderungen) abgesehen wird, solange es für ALG-II-Bezieher/-innen nicht möglich ist, in Hamburg bezahlbaren Wohnraum zu finden, ohne aus ihrer bisherigen Umgebung verdrängt zu werden,
4. die Jobcenter anzuweisen, die sich aus der Soll-Regelung des § 22 Absatz 6 SGB II ergebenden Ermessensspielräume tatsächlich vollständig zu nutzen, um Aufwendungen für Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss (mit Rückerstattungsverpflichtung oder Abtretungserklärung) zu erbringen.

III. Sanktionen

1. Bei den Jobcentern darauf hinzuwirken, dass alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Sanktionen zu vermeiden. Darunter fallen insbesondere:
 - ein Aushandeln der Sinnhaftigkeit von Maßnahmen oder Inhalten von Maßnahmen auf Augenhöhe und eine einvernehmliche Entscheidung darüber,

- die großzügige Anerkennung von wichtigen Gründen bei Meldeversäumnissen oder bei der Weigerung, sich entsprechend den Vorgaben des Jobcenters zu verhalten,
 - ein Verzicht auf die die Sanktionsfolgen auslösende Rechtsfolgenbelehrung.
2. Bei den Jobcentern darauf hinzuwirken, dass bei den für die Erbringung einer Sozialleistung notwendigen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 fortfolgende SGB I wirklich nur die leistungserheblichen Tatsachen angegeben und nachgewiesen werden müssen und die Grenzen der Mitwirkung beachtet werden, um eine Versagung von Leistungen möglichst zu vermeiden.

IV. Kommunikation mit den Jobcentern

1. Erreichbarkeit
- a. Sich bei Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. für die Wiedereinführung der Möglichkeit einer direkten telefonischen Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter/-innen einzusetzen, wie es etwa auch im Projekt INGA der Arbeitsagentur mit guten Erfahrungen praktiziert wird,
 - b. sich bei Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. dafür einzusetzen, dass auf Wunsch eine Kommunikation per E-Mail stattfindet.
2. Information und Beratung
- a. Mit Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. zu vereinbaren, dass Schreiben und Bescheide in einfacher Sprache gefasst beziehungsweise erläutert werden,
 - b. bei Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass Informationsschreiben zu den Rechten der Betroffenen in einfacher Sprache sowie in den gängigsten Fremdsprachen überreicht werden,
 - c. darauf hinzuwirken, dass die Handlungsanweisung des Jobcenters t.a.h. zur Beauftragung von Dolmetschern/-innen so gefasst wird, dass
 - sie die Jobcenter verpflichtet, über die Möglichkeit, Sprachmittler/-innen in Anspruch zu nehmen, zu informieren,
 - nicht in erster Linie auf Vertrauenspersonen der Betroffenen zurückgegriffen wird,
 - Sprachmittler/-innen nicht nur für die Erstantragstellung und das Erstgespräch eingesetzt,
 - diese vielmehr in den Jobcentern bei Sprachbarrieren grundsätzlich eingesetzt werden,
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ein nahtloser Krankenversicherungsschutz ohne Eigenzahlungen insbesondere auch für Sozialgeldbezieher/-innen und privat Versicherte gewährleistet wird,
 - e. bei Arbeitsagentur und Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass sie für eine umfassende Beratung über Rechtsansprüche unter Beachtung der vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 02.08.2018 (Az.: III ZR 466/16) aufgestellten Grundsätze zur Beratung nach § 14 Satz 1 SGB I sorgen und das vom BGH anerkannte Recht beachten, bei falscher beziehungsweise unzureichender Beratung Schadenersatzansprüche geltend machen zu können,
 - f. zur Realisierung dieser Informations- und Beratungspflichten und einer größeren Kontinuität bei den Ansprechpersonen dafür Sorge zu tragen, dass die Jobcenter mit mehr Personal, unbefristeten Stellen und hinreichenden Fortbildungsmöglichkeiten ausgestattet werden.

V. Weitere Verfahrensregelungen

1. Beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken,

- dass Anliegen der Betroffenen in der Regel in maximal zwei Wochen bearbeitet werden und
 - dass in Eilfällen, wie etwa bei Mittellosigkeit, Abschalten der Versorgung oder drohendem Wohnungsverlust, am selben Tag zumindest vorläufige Überbrückungsleistungen zur Verfügung gestellt werden,
2. beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass auf Wunsch an Stelle des Barcodeverfahrens für die Auszahlung von Leistungen ein gebührenfreier Barscheck überreicht wird und dass auch auf diese Möglichkeit hingewiesen wird,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass
 - sich die Jobcenter entsprechend der Handlungsanweisung des Jobcenters t.a.h. zur Aktenführung sowie § 67a SGB X Kontoauszüge und vergleichbare Dokumente tatsächlich nur in Augenschein nehmen und nicht einbehalten und aufbewahren,
 - tatsächlich auf das Recht, Passagen zu schwärzen, hingewiesen wird,
 - nur Kontoauszüge der letzten drei Monate vorgelegt werden müssen,
 4. beim Jobcenter t.a.h. darauf hinzuwirken, dass
 - die Mitarbeiter/-innen angewiesen werden, immer und ohne Aufforderung eine Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge und Unterlagen auszustellen,
 - das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X als Selbstverständlichkeit behandelt und dementsprechend auf Anforderung ohne Restriktionen gewährleistet wird,
 5. mit Arbeitsagentur und Jobcenter Verfahrenserleichterungen dahin gehend zu vereinbaren, dass – ähnlich wie für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag gefordert – die Sozialkarte ohne gesonderten Antrag bereits mit dem Bewilligungs- oder Weiterbewilligungsbescheid verschickt wird,
 6. sich beim Jobcenter t.a.h. dafür einzusetzen, dass Hausbesuche, die vor allem zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Erstausrüstung oder des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durchgeführt werden, nicht mehr durchgeführt werden,
 7. mit Arbeitsagentur und Jobcenter zu vereinbaren, dass die Notwendigkeit von dort eingesetzten Sicherheitsdiensten überprüft wird,
 8. mit Arbeitsagentur und Jobcenter zu vereinbaren, dass die Einführung eines Widerspruchsausschusses nach dem Vorbild des SGB IX geprüft wird, um bei Widerspruchsentscheidungen den Belangen der Betroffenen mehr Gewicht zu verleihen,
 9. eine unabhängige Ombuds- und Beschwerdestelle einzuführen,
 - die einen Kodex für gute Verwaltungspraxis, wie es ihn auf EU-Ebene gibt, entwickelt und umsetzt,
 - in Konflikten vermittelt und
 - bei Missverständnissen und Problemen, auch Diskriminierungserfahrungen, ansprechbar ist.

VI. Bundesratsinitiativen

1. Im Wege einer Bundesratsinitiative auf eine menschenwürdige Existenzsicherung hinzuwirken, indem Hamburg einen Vorschlag für die Neuberechnung des soziokulturellen menschenwürdigen Existenzminimums mit einem regelmäßig anzupassenden Regelsatz von aktuell mindestens 580 Euro einbringt.
2. Einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung von Sanktionen beziehungsweise Leistungseinschränkungen im SGB II und XII im Wege einer Bundesratsinitiative einzubringen, der folgende Kernpunkte enthält:

- In der bestehenden Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden sämtliche Sanktionen und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungseinschränkungen ersatzlos aufgehoben. Ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums wird gesetzlich ausgeschlossen,
 - Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Sanktionen und Leistungseinschränkungen im SGB II beziehungsweise SGB XII haben eine aufschiebende Wirkung.
3. Sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass § 7 Absatz 3a SGB II ersatzlos gestrichen wird, worin geregelt ist, wann das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vermutet wird.